

Vereinsstatuten der "Kindertagesstätte Wunderland" mit Sitz in Madiswil

Inhalt

1

<i>Art. 1: Name und Sitz</i>	2
<i>Art. 2: Sinn und Zweck</i>	2
<i>Art. 3: Mittelfluss und Beiträge</i>	2
<i>Art. 3.1: Mittel</i>	2
<i>Art. 3.2: Gewinn</i>	2
<i>Art. 3.4: Mitgliederbeitrag</i>	2
<i>Art. 4: Mitgliedschaft</i>	2
<i>Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	2
<i>Art. 6: Organe</i>	3
<i>Art. 6.1: Mitgliederversammlung</i>	3
<i>Art. 6.2: Vorstand</i>	3
<i>Art. 6.3: Revision</i>	4
<i>Art. 7: Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen</i>	4
<i>Art. 8: Unterschrift</i>	4
<i>Art. 9: Finanzkompetenz</i>	4
<i>Art. 10: Anweisungsbefugnis</i>	4
<i>Art. 11: Haftung</i>	4
<i>Art. 12: Statutenänderung</i>	4
<i>Art. 13: Auflösung des Vereins</i>	4
<i>Art. 14: Schlussbestimmungen</i>	4

Vereinsstatuten der "Kindertagesstätte Wunderland" mit Sitz in Madiswil

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Wunderland" besteht ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Madiswil.

Art. 2: Sinn und Zweck

Die "Kindertagesstätte Wunderland" in Madiswil bezweckt eine Ganztages-Kindertagesstätte sowie weitere familienergänzende Betreuungsangebote. Sie bietet Eltern die Möglichkeit, ihr Kind ab dem Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt fachlich kompetent in einer kindgerechten Umgebung betreuen zu lassen.

Art. 3: Mittelfluss und Beiträge

- Mittel
- Defizit
- Mitgliederbeiträge

Art. 3.1: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Elternbeiträge, Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge, Spenden und weitere.

Art. 3.2: Gewinn

Der Verein KiTa Wunderland ist eine gemeinnützige Organisation und hat das Ziel, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden. Anfallender Ertragsüberschuss soll im Rahmen der Kantonalen Freigrenze als "Reserve" und für Investitionen in Mobilien und Gebäude zur langfristigen Sicherung der Qualität verwendet werden. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Mitglieder.

Art. 3.4: Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand definiert und muss an der jährlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Eltern, die ihre Kinder neu in die KiTa Wunderland betreuen lassen, sind im ersten Betreuungsjahr zur Mitgliedschaft verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird zusammen mit der Administrationsgebühr erhoben.

Jedes Mitglied wird 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu dieser eingeladen. Eine Stimmberechtigung bedingt die fristgerechte Einzahlung des Beitrages bis zur Mitgliederversammlung.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis spätestens zur Mitgliederversammlung einbezahlt ist.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder auszuschliessen, welche gegen die Vereinsinteressen verstossen.

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 6.1: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes KiTa Leitung & Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Revisorenberichts
- e) Genehmigung des Voranschlags
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Revisoren
- g) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
 - Anträge der Mitglieder sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.
- j) Décharge-Erteilung an den Vorstand.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Es können weitere Personen ohne Mitgliederstatus der Hauptversammlung beiwohnen, diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 6.2: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Protokollführerin
- Koordinatorin
- Beisitzerinnen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und unternimmt alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erreichung der Vereinsziele. Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Der Rücktritt aus

dem Vorstand erfolgt schriftlich auf die letzte Vorstandssitzung vor der jährlichen Mitgliederversammlung.

Art. 6.3: Revision

Die Revision muss jährlich durch eine Revisionsstelle mit Erfahrung im Bereich Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden durchgeführt werden. Zuhanden der Hauptversammlung wird ein Bericht über die Geschäftsführung des Vorstands sowie Buchführung und Rechnungswesen erstellt. Es ist im Ermessen der Revisionsstelle, unter dem Jahr eine Stichkontrolle durchzuführen.

Art. 7: Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Art. 8: Unterschrift

Der Verein kann durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, Geschäftsstelle oder der KiTa Leiterin Verpflichtungen eingehen.

Art. 9: Finanzkompetenz

Die Hauptversammlung beschliesst Investitionen und Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.00. Die darunterliegenden laufenden Geschäfte und Investitionen, sind in der Kompetenz des Vorstands.

Art. 10: Anweisungsbefugnis

Die Geschäftsstelle darf Rechnungen mit Einzelunterschrift begleichen, wenn die Vorstandspräsidentin oder deren Stellvertreterin diese zur Zahlung angewiesen hat.

Art. 11: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen muss der Genossenschaft "Im Zelgli" ausgehändigt werden.

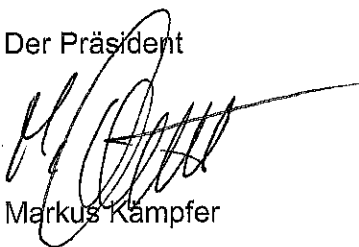
Art. 14: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 12. Juni 2023 in der vorliegenden Form genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2020 und treten sofort in Kraft.

Alle weiblichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Männer.

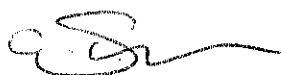
Madiswil, 12. Juni 2022

Der Präsident



Markus Kämpfer

Die Protokollführerin



Claudia Sigris